

Satzung
über die steuerbegünstigten Zwecke des
Rheinischen Eisenkunstguss-Museums
vom 18.12.2002

Der Stadtrat der Stadt Bendorf/Rhein hat auf Grund des § 24 i.V.m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bendorf/Rhein verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (Rheinischen Eisenkunstguss-Museum) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Museums und damit verbunden die Pflege von Kunstsammlungen

§ 2

Die Stadt Bendorf/Rhein ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bendorf/Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bendorf den 18.12.2002

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein

gez. Stuhlträger
Bürgermeister

